

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

solveigs Pinot Noir · Jens Heinemeyer, 55546 Biebelsheim und Betrieb Rheingau 65366 Geisenheim

### 1. Lieferbedingungen/Erfüllungsort

Ist Lieferung vereinbart, sind die Geschäftsräume des Verkäufers der Erfüllungsort.

Ist der Käufer Verbraucher, geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an ihn über. Ist der Käufer Unternehmer, trägt er das Risiko des zufälligen Unterganges.

Lieferfristen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung. Durch höhere Gewalt und Witterungsbedingungen wird eine vereinbarte Lieferfrist gehemmt.

Die Lieferung erfolgt auf Basis der jeweils gültigen Preisliste und den darin zu lesenden Kosten- und Bedingungen.

Bei Lieferung wird die Ware vom Verkäufer in handelsüblicher Weise verpackt.

### 2. Gewährleistung

Unternehmer müssen offensichtliche Mängel unverzüglich nach Empfang der Leistung schriftlich anzeigen. Andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten ausgeschlossen. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt oder die Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung, wegen positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl uns gegenüber als auch gegenüber unserem Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Schadenersatzansprüche wegen Verzuges oder aus Unmöglichkeit der Leistung sind uns als auch gegenüber unseren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen der Höhe nach auf 5% des Nettorechnungswertes beschränkt, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

### 3. Zahlungsbedingungen

Sämtliche Zahlungen sind bei Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von dem Verkäufer anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

### 4. Eigentumsvorbehalt

Zur Sicherung der Kaufpreisforderung des Verkäufers gegen den Käufer behält sich der Verkäufer bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung das Eigentum an dem Kaufgegenstand (nachfolgend Vorbehaltsware genannt) vor.

Ist der Käufer Unternehmer, ist er dazu berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Käufer zur Sicherung der Kaufpreisforderung bereits jetzt die hieraus entstehenden Ansprüche gegen Dritte in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab; der die Abtretung annimmt. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung berechtigt. Der Verkäufer behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. In diesem Fall ist der Unternehmer verpflichtet, dem Verkäufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen.

Kommt der Käufer mit der Kaufpreiszahlung in Verzug, hat der Verkäufer das Recht, vom Kaufvertrag zurückzutreten und vom Käufer die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

Soweit der Käufer Unternehmer ist, ist er verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen die üblichen Risiken (insbesondere Diebstahl/Bruch) in Höhe des Neuwerts der Vorbehaltsware zu versichern. Wird die Vorbehaltsware durch Dritte gepfändet, ist der Käufer verpflichtet, auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen und den Verkäufer unverzüglich schriftlich von der Pfändung in Kenntnis zu setzen.

### 5. Gerichtsstand, Sonstiges

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Bad Kreuznach.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Käufer einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamen möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für Vertragslücken.